

Feststellung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach § 4 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) auf Errichtung und Betrieb eines Biomasseheizwerks (1.2.1 Anhang 1 4.BImSchV) auf der Flurnummer 288, Gemarkung Bad Feilnbach, Gemeinde Bad Feilnbach

**Bekanntmachung des Landratsamtes Rosenheim vom 08.04.2024
Az.: 35 NG-2024-70065**

Die MWB Bad Feilnbach GmbH & Co.KG beabsichtigt auf dem Grundstück mit der Fl.Nr. 288 der Gemarkung Bad Feilnbach, Gemeinde Bad Feilnbach ein neues Biomasseheizwerk zu errichten und zu betreiben. Die Errichtung und der Betrieb umfasst eine Anlage zur Erzeugung von Wärme in einer Verbrennungseinrichtung durch den Einsatz von Holz und Heizöl EL mit einer Feuerungswärmeleistung von max. 11,1 MW, die sich auf zwei Holzheizkessel mit je 2,3 MW sowie einen Heizkessel als Unterstützung der Biomassekessel mit 6,5 MW verteilt.

Das beantragte Vorhaben bedarf einer Genehmigung gemäß § 4 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in Verbindung mit Nr. 1.2.1 (Verfahrensart V) des Anhangs 1 zur Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV).

Für das Vorhaben war im Rahmen einer standortbezogenen Vorprüfung außerdem festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, da die Anlage auch durch die Nr. 1.2.3.2 in Anlage 1 des UVPG (Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas in einer Verbrennungseinrichtung (wie Kraftwerk, Heizkraftwerk, Heizwerk, Gasturbinenanlage, Verbrennungsmotoranlage, sonstige Feuerungsanlage), einschließlich des jeweils zugehörigen Dampfkessels, ausgenommen Verbrennungsmotoranlagen für Bohranlagen und Notstromaggregate, durch den Einsatz von Heizöl EL, Dieselmotortreibstoff, Methanol, Ethanol, naturbelassenen Pflanzenölen oder Pflanzenölmethylestern, naturbelassenem Erdgas, Flüssiggas, Gasen der öffentlichen Gasversorgung oder Wasserstoff mit einer Feuerungswärmeleistung von 1 MW bis weniger als 20 MW, bei Verbrennungsmotoranlagen oder Gasturbinenanlagen) erfasst ist. Aufgrund der Kennzeichnung mit dem Buchstaben „S“ in der Spalte 2 der Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“ ist für das Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung nach § 7

Abs. 2 UVPG durchzuführen. Die standortbezogene Vorprüfung erfolgte auf der Grundlage der Angaben des Vorhabenträgers und eines Gutachtens.

Die Bewertung im Rahmen einer überschlägigen Prüfung anhand der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass durch das geplante Vorhaben keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt, bei den durch das Vorhaben betroffenen Schutzkriterien nach Nummer 2.3. der Anlage 3 zum UVPG, zu erwarten sind.

Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist **daher nicht erforderlich**.

Die Feststellung wird hiermit nach § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gegeben.

Das Gutachten über die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls sowie Auskünfte über das Vorhaben nach dem Umweltinformationsgesetz - UIG - können beim Landratsamt Rosenheim, Sachgebiet 35, Untere Immissionsschutzbehörde, Wittelsbacher Straße 53, 83022 Rosenheim, Telefon 08031/392-3507 nach vorheriger Terminvereinbarung während der üblichen Dienststunden eingesehen bzw. eingeholt werden.

Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Rosenheim, den 08.04.2024

Landratsamt Rosenheim



Meinrenken